

Bitte die Satzung durchlesen,

alle Formulare vollständig ausfüllen und an folgende Email-Adresse senden:

info@zanderfreunde.de

Betreff: Aufnahmege such + Name

Satzung
Angelsportverein Zanderfreunde
Brüggen e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Angelsportverein Zanderfreunde Brüggen e.V.“

Er ist ein gemeinnütziger Verein von Sportfischern.

Der Verein hat seinen Sitz in Brüggen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Nettetal eingetragen.

Der Verein ist eine Organisation von Sportanglern. Er hält sich von allen parteipolitischen Tendenzen fern. Er ist nicht auf gewinnbringende Erwerbstätigkeit gerichtet. Sportfischer ist, wer das Fischangeln mit der Angel oder kleinem Gerät ausübt, ohne daß die Tätigkeit im steuerrechtlichen Sinne, Haupt oder Nebenerwerb ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern ein waidgerechtes Angeln, unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vereinsbeschlüssen zu ermöglichen, zu erhalten und den Gedanken des Sportangelns zu fördern.

Seine Aufgaben bestehen insbesondere darin, die Mitglieder in allen fischereirechtlichen Fragen zu beraten, Jugendliche an ein waidgerechtes Angeln heran zu führen und sie in Natur und Landschaftsschutz zu unterweisen, Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern, Beschaffung geeigneter Besatzfische, Schutzmaßnahmen wie Schonbezirke, Schonzeiten und Vorschriften über Mindestmaße sicher zu stellen, Unterstützung aller Maßnahmen die den Erhalt eines gesunden Fischbestandes dienlich sind.

Hege und Pflege der Gewässer gegen Verschmutzung und Vergiftung, Förderung geeigneter Maßnahmen die dem Gedanken Umwelt- und Naturschutz Rechnung tragen.

Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift im Sinne der Zielsetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden der fischereirechtlich unbescholten ist, der das 10. Lebensjahr vollendet hat und dessen Interessen mit dem des Vereins und dessen Satzung übereinstimmen. Die Zahl der Vereinsmitglieder kann durch Versammlungsbeschluß begrenzt werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme in dem Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt und wird erst nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung wirksam.

Durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeformular verpflichtet sich der Antragsteller, Satzung und sonstige Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und danach zu handeln.

Über den Antrag zur Aufnahme, entscheidet der Vorstand. Gründe einer eventuellen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

Minderjährige können mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendgruppe des Vereins aufgenommen werden. Sie bedürfen für die Aufnahme die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt für ein Jahr auf Probe. Die Vollmitgliedschaft erfolgt automatisch, wenn nicht innerhalb diesen Jahres die Nichtübernahme durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen. Die Kündigung muß bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim Vorsitzenden vorliegen.

§ 5 Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen wenn ein Mitglied

- a. sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen am Fischgewässer strafbar macht oder andere dazu anstiftet. Dazu gehört auch die Entnahme von „untermaßigen Fischen“. Es gelten sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch Vereinsbeschlüsse.
- b. eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied schädigt, sich innerhalb des Vereins parteipolitisch betätigt, den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten im Verein groben Anstoß erregt.
- c. ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß er solche begangen hat.
- d. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, wie Verkauf oder Tausch seiner gefangenen Fische ausnutzt.
- e. ein Mitglied trotz Mahnung, mit seinem Jahresbeitrag ohne Angaben eines Grundes, mehr als vier Wochen im Rückstand ist.
- f. während einer Vereinsveranstaltung am Vereinsgewässer angelt.
- g. ohne gültigen Fischereierlaubnisschein (Stempel und Unterschrift für das laufende Jahr) am Vereinsgewässer angelt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Ausgeschlossene hat das Recht, beim Ehrenrat Einspruch einzulegen. Nach Anhörung des Betroffenen durch den Ehrenrat beraten Vorstand und Ehrenrat gemeinsam. Danach entscheidet der Vorstand erneut. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht mehr anfechtbar.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden auf Empfehlung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind sofort bei der Aufnahme in bar zu entrichten. Der laufende Jahresbeitrag muß spätestens bis zur Jahreshauptversammlung bezahlt sein.

Ein Fischereierlaubnisschein darf nicht ausgegeben werden, wenn der Jahresbeitrag und noch offenstehende Gebühren die bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt werden müßten noch nicht entrichtet wurde.

Mitglieder deren Fischereierlaubnisschein für das laufende Jahr nicht unterschrieben und abgestempelt ist, dürfen nicht am Vereinsgewässer angeln.

Mitglieder die sich in einer finanziellen Notlage befinden, kann der Beitrag, auf schriftlichen Antrag, gestundet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Die Vereinsführung obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen und setzt sich wie folgt zusammen (Geschäftsführender Vorstand)

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender und Geschäftsführer
3. Kassierer und Schatzmeister

Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten in folgender Reihenfolge: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis, die des 2. Vorsitzenden und des Kassierers werden jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten: Laufende Geschäfte des Vereins, Aufnahme neuer Mitglieder, Bankgeschäfte, Ausgaben und Zahlungen aus der Vereinskasse, Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine, Öffentlichkeitsarbeit.

Alle Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus dem Geschäftsführenden Vorstand
2. den Gewässerwarten
3. den Sportwarten
4. den Jugendwarten

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam über,

1. Gewässerdienste
2. Besatzmaßnahmen (Fischarten)
3. Termine der jährlichen Veranstaltungen
4. Angelegenheiten die das Vereinsgewässer betreffen,
5. Angelegenheiten für die der Vorstand einen Beschluß des erweiterten Vorstands für notwendig und sinnvoll erachtet.

Alle Entscheidungen des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Kassenführung

1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister und Kassierer.
Der Kassierer ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß, getrennt nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag
-

ersichtlich sein. Es ist ein Kassenbuch zu führen. Bei Verwendung von PC Anlagen muß ein Kassenbuch in lose Blattform geführt werden.

Der Kassierer kann Zahlungen bis zu einer Höhe von 500 DM, ohne besonderen Beschluß des Vorstands leisten. Alle anderen Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Bei Geld und Bankgeschäften sind jeweils zwei Unterschriften erforderlich. Zeichnungsberechtigt ist der Kassierer und ein weiteres Mitglied des Vorstands.

Ist der Kassierer verhindert, so sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam bevollmächtigt.

2. Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Geldbeträge von mehr als 2000.-DM sind auf ein Konto bei einem Geldinstitut für den Verein einzuzahlen. Sparbücher und sonstige Kassenunterlagen verwaltet der Kassierer.
3. Der Kassierer hat jährlich einen Kassenbericht über Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage des Vereins der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
4. Von der Mitgliederversammlung sind 2. Kassenprüfer zu wählen, welche zum Abschluß des Geschäftsjahres die Kasse prüfen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wahl des zweiten Kassenprüfers findet jährlich statt. Der gewählte 2. Kassenprüfer rückt nach einem Jahr zum 1. Kassenprüfer auf. Der bisherige 1. Prüfer scheidet dann aus. Die Kassenprüfer haben jährlich zur Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen. Der Vorsitzende kann jederzeit einen Kassensturz anordnen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe in Sachen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich 2mal statt und zwar,

- a. die Jahreshauptversammlung, jeweils im Februar eines jeden Jahres,
- b. die Mitgliederversammlung, jeweils im Oktober eines jeden Jahres,
- c. daneben können nach Bedarf, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden

Zur Jahreshauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor Beginn vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung wählt die Vorstände, die Kassenprüfer, die Ehrenratsmitglieder und sonstige Funktionsträger des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge und sonstige Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht zu den laufenden Geschäften des Vorstands gehören oder der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen.

Der Termin für die Mitgliederversammlung wird zu Beginn des Jahres festgesetzt. Hierzu wird nicht gesondert eingeladen. Hier werden Vereinsangelegenheiten besprochen, Wünsche und Anregungen an den Vorstand heran getragen und wichtige Angelegenheiten der Versammlung bekannt gegeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand es beschließt, oder ein viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind immer beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgenommen sind Beratungsgegenstände die nicht zur Tagesordnung stehen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins gefaßt. Ausgenommen ist eine Satzungsänderung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei viertel aller anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokolle der Jahreshauptversammlung ist der nächsten Jahreshauptversammlung zu Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist bei der Durchführung seiner Aufgaben an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden, soweit sie nicht gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

§ 11 Die Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird durch den amtierenden Vorsitzenden des Vereins eingeleitet. Er übergibt die Leitung der Versammlung dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied. Im Zweifelsfalle kann die Versammlung durch Mehrheitsbeschluß ein geeignetes Mitglied dazu bestimmen. Der Leiter der Versammlung fordert die Versammlung auf, Vorschläge für die Wahl des 1. Vorsitzenden zu machen. Über die Vorschläge läßt der Versammlungsleiter abstimmen. Die Abstimmung ist offen. Auf Antrag aus der Versammlung muß geheim mittels Stimmzettel gewählt werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Danach übergibt der Versammlungsleiter dem gewählten 1. Vorsitzenden die weitere Leitung der Versammlung. Dieser führt die weiteren notwendigen Wahlen durch. Hierbei gelten die gleichen Regeln wie bei der Wahl des Vorsitzenden.

§ 12 Allgemeine Regeln

1. Alle Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen und Kosten sind jedoch durch die Vereinskasse zu erstatten.
 2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, die den Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
 3. Der Vorstand ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.
 4. Das Beitragsaufkommen oder sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne und in der Zielsetzung des Vereins verwendet werden.
 5. Der Vorstand und erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 6. Die Termine für die Vorstandssitzungen werden zu Beginn des Jahres vom erweiterten Vorstand festgelegt.
 7. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muß durch Einladung erfolgen, wenn der Vorsitzende oder 2 Vorstandsmitglieder beim Vorsitzenden dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen
 8. Über die Vorstands und erweiterten Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie.
-

-
9. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (2.Vorsitzender) leiten die Versammlungen.
10. Anträge an die Versammlung die von einzelnen Mitgliedern gestellt werden und zur Abstimmung kommen sollen, müssen mindestens 3 Wochen vor Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
Über Anträge die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann erst in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 13

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung muß eine, eigens zu diesem Zweck, außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Aus der Tagesordnung muß eindeutig ersichtlich sein, daß eine Satzungsänderung beabsichtigt ist. Die Änderungswünsche müssen allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Eine Änderung der Satzung wird nur wirksam, wenn eine Stimmenmehrheit von drei viertel aller anwesenden Mitgliedern erreicht wird.

§ 14

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins muß eine, eigens zu diesem Zweck, außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Aus der Tagesordnung muß ersichtlich sein, daß eine Auflösung des Vereins beabsichtigt ist.

Eine Auflösung des Vereins wird nur wirksam, wenn eine Stimmenmehrheit von drei viertel aller Anwesenden Mitgliedern erreicht wird.

§ 15

Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten, einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die Entscheidung darüber, wird mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 16

Jugendordnung

Der Verein ist bestrebt, Jugendlichen das Sportfischen zu ermöglichen . Zu diesem Zweck wird bei entsprechender Anzahl jugendlicher, eine Jugendgruppe geführt.

Die Leitung der Jugendgruppe obliegt dem Jugendwart und seinem Stellvertreter.

Sie werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sollen die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern erziehen und im Sinne der Jugendpflege betreuen.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18.Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr werden. Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Zustimmung erteilen.

Jugendlichen die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Mitglieds angeln, der im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist.

§ 17 Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und als Berufungsstelle bei Verfahren gegen Mitglieder, ist der Ehrenrat einzurichten. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenrat wird nur auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands tätig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb der Mitglieder zu schlichten, Beschwerden der Mitglieder gegen Sanktionen des Vorstands zu prüfen und gegebenenfalls beim Vorstand um Abhilfe zu ersuchen.

Verfahren: Der Vorsitzende des Ehrenrats bestimmt einen Termin und ladet den Beschwerdeführer und den Beschuldigten zu einer gemeinsamen Aussprache. Von diesem Termin ist auch der Vorstand zu unterrichten. Der Vorstand kann daran teilnehmen. Der Ehrenrat versucht eine Einigung der Parteien herbei zu führen. Bei erfolgloser Einigung darf der Antragsteller keinen weiteren Antrag in der gleichen Angelegenheit, an den Ehrenrat stellen.

Bei Sanktionen des Vorstands gegen Mitglieder des Vereins, hat der Ehrenrat auf Antrag zu prüfen, ob die Maßnahme des Vorstands berechtigt ist. Kommt er zu dem Schluß daß die Maßnahme zu Unrecht besteht, so hat er mit dem Vorstand über diese Angelegenheit gemeinsam zu beraten. Kommt zwischen Vorstand und Ehrenrat keine Einigung zustande, trifft der Vorstand die letzte Entscheidung. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, der Vorsitzende hat ausdrücklich darauf hin zuweisen, daß alle Beteiligten der Schweigepflicht unterliegen.

So beschlossen in der Mitgliederversammlung am, 19. Mai 2000

Der Vorstand:

Vorsitzender
Roland Engels

Geschäftsführer
Alfred Heinowski

Schatzmeister
Walter van Overbrüggen



Aufnahmeantrag

Mitgliedsnr.: _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Straße + Nr.: _____

Telefon: _____

Ich möchte aktives / passives Mitglied des Vereins werden.

Ich bin / war Mitglied beim Angelsportverein: _____

Bankverbindung: _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen bitte dem Antrag beifügen:

- Ablichtung des Prüfungszeugnisses zur Erlangung des ersten Fischereischeins
- Ablichtung des Fischereischeines

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in

Bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Mitgliedsnr.: _____

Name: _____

Bei Einverständnis bitte ankreuzen:

- Die Satzung des Angelsportvereins „Zanderfreunde Brüggen e. V.“ habe ich erhalten.
- Die in der Satzung aufgeführten Rechte und Pflichten der Mitglieder des Angelsportvereins „Zanderfreunde Brüggen e. V.“ werde ich beachten und einhalten.
- Die auf den Mitgliedsversammlungen und / oder die vom Vorstand beschlossenen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Angelsportvereins „Zanderfreunde Brüggen e. V.“ werde ich beachten und einhalten.
- Die z. Zt. der Aufnahme in den Angelsportverein gültige Liste mit den Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Schonmaßen für die Fische habe ich erhalten.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich:
1. wenn ich aus dem Verein austreten möchte, diese Absicht dem Vereinsvorsitzenden drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres (somit bis zum 30.09.d. J.) schriftlich mitgeteilt haben muss.
 2. den / die vom Verein erhaltenen Schlüssel und die Mitgliedsausweise bis zum Ablauf des Jahres, zu dem ich die Mitgliedschaft aufgekündigt habe, an den Verein zurückgeben muss und
 3. die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht geleisteten Mitglieds-Beträge und die Kosten für nicht geleistete Gewässerdienststunden unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des Jahres, zu dem ich die Mitgliedschaft aufgekündigt habe, zahlen werde.
- Ferner bestätige ich, daß die auf dem Abbuchungsauftrag verzeichneten Daten richtig sind und ich jedwede Änderungen mein persönlichen Daten – Anschriftenänderung, Änderung der Bankverbindung usw. - unverzüglich beim Schatzmeister schriftlich anzeigen werde.
- Mit der Speicherung meiner persönlichen Daten zu vereinsinternen Zwecken bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Vorsitzender	Walter van Overbrüggen, Alst 36, 41379 Brüggen-Bracht	Tel.: 02157 / 9772
Geschäftsführer	Stefan Ditzes, Lavendelweg 7, 41366 Schwalmtal	Tel.: 02163 / 4994030
stellv. Geschäftsführer	Dirk Hülsers, Haierbämchen 15, 41169 Mönchengladbach	Tel.: 02161 / 556277
Kassenwart	Uli Zielke, Jahnstr. 15, 41372 Niederkrüchten	Tel.: 02163 / 6666
Bankverbindung	Volksbank Brüggen-Nettetal e.G., IBAN: DE34310621541223820014	BLZ 310 621 54 BIC: GENODE1KBN Kto.-Nr.: 122 38 20 014

Fragebogen:

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefonnummer:

Email-Adresse:

Welche Art der Angelei führen Sie hauptsächlich aus:

Spinnfischen

Stippfischen

Ansitzangeln – z.B. auf Karpfen

Zu welcher Tageszeit gehen Sie angeln:

tagsüber

meist tagsüber gelegentlich auch nachts

meist über Nacht.

Gehen Sie auch nachts bzw. mit Übernachtung angeln, wenn ja wie häufig:

Oft, häufig (alle zwei, drei Wochen)

nicht so häufig (vlt. einmal im Monat)

Selten bis gar nicht

Wie stehen Sie zu catch & release ?

Mache ich:

immer

gelegentlich

nie